



Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie



Privatfeste

Von einem privaten Fest wird gesprochen, wenn nicht öffentlich z. B. mit Flyern, Plakaten oder auch im Internet geworben wird. Wenn lediglich Einladungen an Leute herausgegeben werden, die dem Gastgeber bekannt sind, ist das Fest, an welchem Ort es stattfindet (zu Hause, Gaststätte, Diskothek etc.), als privat anzusehen. Kommen allerdings Freunde von Freunden mit, die dem Gastgeber unbekannt sind, ist es öffentlich und alle gesetzlichen Regelungen greifen.

Es sollten allerdings auch bei einem privaten Fest einige Dinge beachtet werden:

- Auch im privaten Rahmen sollte darauf geachtet werden, dass sich Minderjährige nicht betrinken bzw. keine branntweinhaltigen Getränke zu sich nehmen.
- Passiert etwas, kann es sein, dass Eltern den Gastgeber zivilrechtlich verklagen.
- Trotz Privatfest sollte darauf geachtet werden, dass die Feier nicht ausufert, das Jugendschutzgesetz kann hier eine hilfreiche Orientierung bieten.